

Verband Katholischer Tageseinrichtungen (KTK) – Bundesverband



KINDERRECHTE IM KINDERGARTEN

Ein Impuls- und Aktionspapier für die pädagogische Arbeit
und das politische Engagement von Kindertageseinrichtungen



Verband Katholischer
Tageseinrichtungen für Kinder (KTK)
– Bundesverband e. V.



Kinderrechte im Kindergarten

Ein Impuls- und Aktionspapier für die pädagogische Arbeit und das politische Engagement von Kindertageseinrichtungen

Kindern zu ihrem Recht verhelfen – dies ist eines der vorrangigsten Ziele, die Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen mit ihrem Engagement verbinden. Dabei beziehen sie sich vielfach auf die Kinderrechte, die in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen festgeschrieben sind. Deutschland hat vor zwölf Jahren diese Konvention unterzeichnet und sich damit verpflichtet, dass das Wohl der Kinder in allen sie betreffenden politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen Vorrang hat. In diese Verpflichtung sind aber nicht nur die für kinderpolitische Entscheidungen zuständigen Regierungs- und Verwaltungsgremien, sondern auch die Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe einbezogen.

Welche Bedeutung die Kinderrechte für Kindertageseinrichtungen haben und welche Orientierung und Vorgaben sie für die pädagogische Arbeit und das politische Engagement von Erzieherinnen und Trägern bieten, ist Gegenstand dieses Impuls- und Aktionspapiers.

Das vorliegende Impuls- und Aktionspapier verfolgt diese Ziele:

1. Es bietet die grundlegenden Informationen über die Kinderrechte, die Erzieherinnen für ihre pädagogische und politische Praxis brauchen.
2. Es will Erzieherinnen davon überzeugen, dass die Kinderrechte in die Konzeptionen und Leitbilder

von Kindertageseinrichtungen einzubinden sind, und es zeigt, wie dies erfolgen kann.

3. Es bietet Impulse, um die Kinder mit den Kinderrechten vertraut zu machen und um sie zu befähigen, nach den Kinderrechten zu handeln. Das Papier verdeutlicht anhand von Beispielen, wie Kinder in Kindertageseinrichtungen lernen, ihre Rechte einzufordern und sich in ihrem Verhalten anderen Kindern gegenüber an diesen Rechten zu orientieren.

Diese Ausführungen zur pädagogischen Umsetzung der Kinderrechte in Kindertageseinrichtungen, die den größten Raum in dem vorliegenden Papier einnehmen, orientieren sich an den Leitzielen

»Rechte haben, Rechte kennen, Recht bekommen und Recht tun«.

4. Das Papier bietet darüber hinaus Impulse und konkrete Anregungen dafür, wie die Kinderrechte zur Geltung gebracht werden können, wenn sich die Erzieherinnen in der Öffentlichkeit und gegenüber politischen Entscheidungsträgern für ihre Kinder einsetzen.
5. Schließlich wird dargelegt, was es bedeutet, wenn die Träger von Kindertageseinrichtungen ihre Arbeit nach den Kinderrechten ausrichten, wenn sie in ihnen eine Selbstverpflichtung sehen und sie als normative Bezugsgrößen für ihr konkretes Handeln wählen.

Die UN-Kinderrechtskonvention – Geschichte, Inhalte und Geltungsbereich im Überblick

Entstehung und politische Bedeutung der UN- Kinderrechtskonvention

Die 1949 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete »Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte« enthält eine Auflistung fundamentaler Rechte, die jedem Menschen zu Eigen sind. Diese allgemeinen Menschenrechte wurden in den folgenden Jahren von der Völkergemeinschaft fortgeschrieben

und auf bestimmte Zielgruppen hin konkretisiert. Diese Fortschreibung erfolgte in so genannten Konventionen, das heißt Übereinkünften von völkerrechtlicher Verbindlichkeit.



Am 20. November 1989 wurde von der Vollversammlung der Vereinten Nationen das »Übereinkommen über die Rechte des Kindes«, die UN-Kinderrechtskonvention (KRK), einstimmig angenommen. Die Konvention ist das Ergebnis zehnjähriger Beratungen und Verhandlungen, an denen Regierungsvertreter, Juristen, Pädagogen, Verbände der Kinder- und Jugendhilfe und -politik, weitere nichtstaatliche Organisationen (Non Government Organisations, NGOs) sowie Vertreter von Religionsgemeinschaften aus der ganzen Welt beteiligt waren.

Inzwischen haben mit Ausnahme der USA und Somalias alle Staaten der Erde (191) die Konvention ratifiziert. Das sind mehr, als die Vereinten Nationen Mitglieder haben (188). Keine Menschenrechtskonvention hat jemals in so kurzer Zeit eine Anerkennung durch so viele Staaten erlangt. Dies ist auch deshalb besonders beachtlich, weil die Kinderrechtskonvention die größtmögliche Bandbreite fundamentaler Menschenrechte – persönliche, soziale, ökologische, kulturelle, ökonomische und politische – in einem einzigen Vertragswerk zusammenbindet. Das hat es bis dahin noch nicht gegeben.

In den 54 Artikeln der KRK sind völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards formuliert, die erreicht werden müssen, um die Würde, das Überleben, die Entwicklung und Zukunft von Kindern sicherzustellen.

Kinder sind nach der KRK Heranwachsende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Konvention liegt eine individualrechtliche Einstellung zugrunde, der zufolge es zuerst um das Kind als Einzelpersonlichkeit geht und erst an zweiter Stelle um seine Familie oder um andere soziale Kontexte, in die es in seiner Lebenswelt eingebunden ist.

Die Bundesrepublik Deutschland war an der Erarbeitung der UN-Kinderrechtskonvention von Beginn an beteiligt. Sie hat die Konvention am 6. März 1992 unterzeichnet, allerdings mit einigen politisch umstrittenen Einschränkungen: Die Regierung hat sich vorbehalten, in bestimmten die Lebenslage von Kindern betreffenden Fragen – beispielsweise bezüglich des Aufenthaltsrechts von Migrantenkindern ohne deutsche Staatsangehörigkeit – deutsches Recht über die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention zu stellen.

In nahezu allen Unterzeichnerstaaten wurde eine »National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention« (NC) eingerichtet. Dabei handelt es sich um eine Nichtregierungsorganisation (NGO), die in der Regel aus Kinder- und Jugendhilfeorganisationen, aus Interessengruppen und Initiativen besteht, denen die Realisierung der Kinderrechte ein zentrales Anliegen ist.

Der National Coalition in Deutschland gehören etwa hundert Verbände und Initiativen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe an. In ihr ist auch der KTK-Bundesverband über den Deutschen Caritasverband vertreten.

Die NC hat die Aufgabe, die regelmäßig zu erfolgende offizielle Berichterstattung der Bundesregierung an den UN-Kinderrechteausschuss in Genf über den Stand der Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland kritisch zu begleiten und ergänzende Berichte vorzulegen, die Umsetzung einzelner Kinderrechte bei Bundes- und Länderregierungen kontinuierlich anzumahnen, in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen einen breiten fachlichen Dialog über die Verwirklichung der KRK zu organisieren, bei der Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte mitzuwirken und die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bei ihrer pädagogischen und politischen Arbeit mit den Kinderrechten zu unterstützen.

Die wichtigsten Forderungen der Kinderrechtskonvention

Die einzelnen Bestimmungen der KRK lassen sich folgenden Bereichen zuordnen:

- den *survival rights* – Rechten, die das Überleben des Kindes sichern, wie das Recht auf Nahrung, Wohnen, medizinische Versorgung,
- den *development rights* – Rechten, die eine angemessene Entwicklung des Kindes garantieren, wie Erziehung, Spiel, Sport, Schule, Freiheit des Denkens, des Gewissens, der Meinungsbildung und der Religion,
- den *protection rights* – Rechten, die das Kind vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und willkürlicher Trennung von der Familie schützen,
- den *participation rights* – Rechten, die freie Meinungsäußerung und Mitsprache bei Vorgängen und Entscheidungen garantieren, die sie als Kinder betreffen.

Für die Arbeit von Kindertageseinrichtungen sind folgende Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention unmittelbar von Bedeutung:

1. Alle Kinder haben die gleichen Rechte.

Ihre nationale, ethnische und soziale Herkunft, die Weltanschauung der Eltern, die körperliche und psychische Verfassung der Kinder dürfen für kein Kind benachteiligende Auswirkungen haben (vgl. KRK Art. 2).

2. Das Wohl des Kindes ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Kindeswohl ist die zentrale normative Bezugsgröße für die Arbeit mit Kindern bei Behörden und Gesetzgebungsorganen ebenso wie in pädagogischen Einrichtungen. Es ist vor allem ausschlaggebend für Maßnahmen, die die Sicherheit und Gesundheit, die Aufnahme, Unterstützung und Begleitung von Kindern betreffen (vgl. KRK Art. 3).

3. Jedes Kind hat das angeborene Recht auf Leben und Entwicklung.

Vor allem die gesetzgebenden Organe und die pädagogischen Einrichtungen



richten sich bei ihren Entscheidungen und Handlungen nach der Frage, was den Kindern zu einem menschenwürdigen Leben verhilft und ihrer Entwicklung nützt. Zugleich ist dafür Sorge zu tragen, dass die außerfamilialen Betreuungsangebote ausgebaut werden, wenn die Kinder zu Hause nicht die Versorgung und Förderung erhalten, die sie brauchen (vgl. KRK Art. 6; 18).

4. Jedes Kind hat das Recht auf eine eigene Meinung und darauf, diese dort einzubringen, wo über seine Belange befunden wird.

Die von den Kindern geäußerte Meinung zu den ihre Angelegenheiten betreffenden Überlegungen und Entscheidungen soll angemessen berücksichtigt werden. Das schließt ein, dass Kinder ihrer Auffassungsfähigkeit entsprechend über die Vorgänge informiert werden, von denen sie unmittelbar betroffen sind, und dass sie sich mit anderen Kindern verständigen und zusammenschließen dürfen. Das schließt ferner ein, dass Kindern bereits die Freiheit der Gedanken, des Gewissens und des Glaubens zugestanden wird (vgl. KRK Art. 12; 13; 14; 15).

5. Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Verwahrlosung.

Besonders die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in pädagogischen Einrichtungen müssen darauf achten, wo Kindern Gewalt angetan wird oder sie von Verwahrlosung bedroht sind. Wo solches festgestellt wird, werden von ihnen die notwendigen Schutzmaßnahmen eingeleitet. Selbstverständlich müssen sie sich auch immer wieder vergewissern, dass in ihren eigenen Einrichtungen Gewalt und Benachteiligung nicht vorkommen (vgl. KRK Art. 19).

6. Kinder aus Familien, die ihr Land verlassen mussten und bei uns Asyl beantragt haben, haben das Recht auf Versorgung und Unterbringung.

Kinder mit einem ungesicherten Aufenthaltsstatus leben in einer ständigen Spannung und Bedrohung. Besonders pädagogische Einrichtungen sind hier in die Pflicht genommen, diese Kinder Respekt, Geborgenheit und Verlässlichkeit erfahren zu lassen. Zugleich sollten die Einrichtun-

gen mit den Personen und Institutionen zusammenarbeiten, die sich um eine Verbesserung der sozialen Lage von Flüchtlingskindern kümmern (vgl. KRK Art. 22).

7. Kinder mit Behinderung und gesundheitlich beeinträchtigte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung.

Pädagogische Einrichtungen können für eine individuelle Förderung von Kindern mit Behinderung und von gesundheitlich beeinträchtigten Kindern und für eine aktive Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben Sorge tragen. Sie können ferner durch präventive und rehabilitative Maßnahmen einen Beitrag zur Integration der betroffenen Kinder in ihre Lebenswelt leisten (vgl. KRK Art. 23; 24; 25).

8. Jedes Kind hat das Recht auf soziale Sicherheit und die für seine Entwicklung erforderlichen Lebensbedingungen.

Bei der Verwirklichung des Rechts eines jeden Kindes auf soziale Sicherheit können auch pädagogische Einrichtungen mitwirken, indem sie etwa der Entstehung sozialer Ungleichheiten in ihren Häusern entgegen wirken, die Benachteiligungen von Kindern in ihrer unmittelbaren Lebenswelt ausgleichen und sich an armutspräventiven Maßnahmen für von Armut bedrohte beziehungsweise betroffene Kinder beteiligen (vgl. KRK Art. 16; 27).

9. Jedes Kind hat das Recht auf Bildung und auf Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben.

Die Länder und Kommunen haben zusammen mit den freien Trägern dafür Sorge zu tragen, dass die Bildungsangebote für alle Kinder ausgebaut und hinreichend mit qualifiziertem Personal versehen werden. Zugleich bieten sie den Kindern einen Zugang zum kulturellen und künstlerischen Leben in ihrer unmittelbaren Umwelt und die Gelegenheit zu einer aktiven Mitgestaltung. An diesem Bildungs- und kulturellen Engagement beteiligen sich die pädagogischen Einrichtungen in erster Linie, da sie die Möglichkeit haben, die Kinder entsprechend zu motivieren und zu fördern (vgl. KRK Art. 29; 31).

10. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor jeder Form der Instrumentalisierung und Ausbeutung.

Pädagogische Einrichtungen können in der Zusammenarbeit mit den Jugendhilfe- und -schutzbehörden dazu beitragen, dass die Schutzrechte der Kinder eingehalten werden und dass die Fälle eines augenfälligen Kindesmissbrauchs (s. o. Nr. 5) geahndet werden. Bei der Achtung der Schutzrechte der Kinder können pädagogische Einrichtungen eine Mahnfunktion wahrnehmen, indem sie sich zu Wort melden, wenn sie wahrnehmen, dass bei der wissenschaftlichen Beschäftigung, bei Fachveranstaltungen und der öffentlichen Diskussion über die Belange der Kinder diese vergegenständlicht und wie bloße Sachen behandelt werden. Eine solche Achtsamkeit müssen die Einrichtungen aber auch ihrer eigenen pädagogischen Reflexion und Arbeit mit den Kindern gegenüber aufbringen (vgl. KRK Art. 32 – 36).

Die **Kinderrechte** haben also eine **mehrfache Bedeutung:**

für die Kinder

- die Würde und das Privatleben der Kinder werden geachtet, Kinder werden als Rechtssubjekte anerkannt,
- die Kinderrechte garantieren ihnen Schutz und Versorgung,
- sie machen ihren Anspruch auf Bildung und auf die für Bildungsprozesse notwendige Förderung geltend,
- sie ermöglichen Kindern Teilhabe und Mitbestimmung bei den für sie relevanten Entscheidungen.

Die Kinderrechte verhelfen Kindern dazu, dass sie fähig werden, in Zukunft die Verantwortung für ihr Leben und diese Gesellschaft zu übernehmen.

für die Erwachsenen

- Kinderrechte bieten eine verbindliche Maßgabe für eine kindgerechte Kinderpolitik,



- ihre Umsetzung ist ein Teil der Sorge für die Zukunft und für die Sicherung einer humanen, gesunden und friedlichen Lebenswelt,
- sie veranlassen die Erwachsenenwelt zu einer dem Kind angemessenen Einstellung und Umgangsweise,
- sie bieten Erwachsenen Anhaltspunkte für die Gestaltung ihrer Beziehung zu Kindern,
- sie verringern das Gefälle zwischen den Belangen von Erwachsenen und den Belangen von Kindern und bieten eine Plattform für die Umsetzung demokratischer Spielregeln,
- sie bieten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in pädagogischen Einrichtungen eine normative Grundlage für ihre Erziehungs- und Bildungsarbeit und eine Handhabe, gegen Benachteiligungen und eine unzureichende Förderung von Kindern öffentlich vorzugehen,
- sie liefern Grundsätze und Inhalte für die Vermittlung von sozialen Kompetenzen und von Demokratiefähigkeit in pädagogischen Prozessen.

Die Kinderrechte sind wesentliche Gestaltungsmomente für eine kinderfreundliche und zugleich zukunftsfähige Gesellschaft.

Fazit: Wer die Kinderrechte ernst nimmt und sie als Maßstab für die politische, soziale und pädagogische Arbeit gelten lässt, leistet damit in erster Linie einen Dienst an Kindern und trägt dazu bei, dass sie eine gesicherte Lebensgrundlage und optimale Bedingungen für das Hineinwachsen in die Gesellschaft erhalten. Wer die Kinderrechte ernst nimmt, trägt aber auch dazu bei, dass Kinder verantwortungs- und demokratiefähig werden und dass somit unsere Gesellschaft zukunftsfähig bleibt.

Die Kinderrechte im Bewusstsein von Erzieherinnen und in Konzeptionen und Leitbildern von Kindertageseinrichtungen

Die zahlreichen Reformen und Initiativen, die gegenwärtig im Bereich der Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden, werfen immer wieder auch die Frage auf, von welchem anthropologischen (und theologischen) Verständnis vom Kind sich die Arbeit in den Einrichtungen leiten lassen sollte. Die Diskussion verdichtet sich schließlich auf eine Verständigung über das »Wohl des Kindes«.

Bei der inhaltlichen Bestimmung dessen, was unter »Wohl des Kindes« zu verstehen ist, wird von den Erzieherinnen und den Trägern von Kindertageseinrichtungen zum einen auf die Ausführungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes verwiesen, zum anderen werden trägerspezifische Akzentsetzungen eingebracht – in kirchlichen Kindertageseinrichtungen beispielsweise das christliche Menschenbild, das die Grundlage für das Verständnis vom Kind und vom »Wohl des Kindes« darstellt.

Zunehmend werden von Erzieherinnen und Trägern auch die Kinderrechte herangezogen, wenn sie ausführen, was sie konkret unter dem »Wohl des Kindes« verstehen, und wenn sie formulieren, an welchen rechtlichen Maßstäben sie ihre Arbeit ausrichten wollen.

Zugleich werden die Kinderrechte immer häufiger zum Gegenstand der pädagogischen Arbeit von Kindertageseinrichtungen: Kinder sollen lernen, welche Rechte sie haben, wie sie sich Recht verschaffen und wie sie selbst Recht tun können.

Gründe, warum sich Erzieherinnen mit den Kinderrechten befassen sollten

- In den Kinderrechten finden Erzieherinnen die Formulierung der Werte, die sie in ihrem Umgang mit den Kindern und in ihrem En-

gagement für sie umsetzen wollen. Die Kinderrechte bieten eine Basis dafür, dass sich ein Team auf verbindliche Leitvorstellungen und Ziele seiner pädagogischen und politischen Arbeit verständigen kann.

- Mit Bezug auf die Artikel der UN-Kinderrechtskonvention können Erzieherinnen die Grundsätze und Ziele ihrer Arbeit nach außen überzeugend vertreten. Vor allem können sie mit Hilfe der Kinderrechte plausibel machen, dass Kinder Träger eigener Rechte sind, und warum sich pädagogische Einstellungen und Handlungsweisen der Personen, die für die Kinder Verantwortung tragen, danach richten müssen.
- Die Kinderrechte lassen sich leicht in die pädagogische Arbeit mit den Kindern einbeziehen, indem die Kinder mit ihren Rechten vertraut gemacht und dazu befähigt werden, sie gegenüber anderen zu vertreten und sich im Umgang mit anderen an ihnen zu orientieren.
- Je mehr Kindertageseinrichtungen die Kinderrechte zur normativen Grundlage für ihre Arbeit machen, umso leichter ist die Verständigung zwischen diesen Einrichtungen über ihre Ziele und Arbeitsweisen und eine Kooperation in Fragen des politischen Engagements zur Verbesserung der Lebens- und Betreuungssituation ihrer Kinder.
- Schließlich erweisen sich die Kinderrechte auch deshalb als hilfreich für die Bestimmung der normativen Grundlagen der Arbeit von Erzieherinnen, weil sie anchlussoffen sind, das heißt: Trägerspezifische Vorgaben und Akzentsetzungen bei der Formulierung von Leitvorstellungen und Zielen des Engagements von Erzieherinnen lassen sich gut mit den Kinderrechten vereinbaren beziehungsweise mit Bezug auf die Kinderrechte präzisieren.



Gründe, warum die Kinderrechte in die Konzeptionen und Leitbilder von Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden sollten

Bei der Beschäftigung mit den Kinderrechten stellen die Verantwortlichen für Kindertageseinrichtungen, insbesondere Träger und Leitung von Einrichtungen, fest, dass die Kinderrechte weitgehend mit den Interessen und Zielen übereinstimmen, die sie selbst mit ihrer pädagogischen und ihrer Lobbyarbeit für Kinder verbinden. Deshalb liegt es nahe, die Kinderrechte auch in die Konzeptionen und Leitbilder der Einrichtungen aufzunehmen. Denn:

- Die Kinderrechte verfolgen einen individualrechtlichen Ansatz – das Kind kommt als individuelle Persönlichkeit zur Geltung und wird in Bezug auf seine Rechte nicht über seine Familie, Volks- oder Religionszugehörigkeit definiert. Dies entspricht dem subjektorientierten pädagogischen Handeln in Kindertageseinrichtungen.
- Die Kinderrechte bestehen auf dem Vorrang des Kindeswohls bei allen politischen, rechtlichen, verwaltungstechnischen und pädagogischen Entscheidungen, die für Kinder gefällt werden. Die Rede vom »Vorrang des Kindeswohls« korrespondiert mit dem in Kindertageseinrichtungen vorherrschenden Leitsatz: Bei uns steht das Kind in der Mitte.
- Die Kinderrechte formulieren Vorgaben für die Schaffung und den Erhalt einer kindgerechten Lebenswelt. Dazu gehört auch die stetige Weiterentwicklung eines Systems und einer Kultur der Betreuung, Bildung und Erziehung. Kindertageseinrichtungen verstehen sich zum einen selbst als einen Bestandteil dieses Systems und wollen dazu beitragen, dass dieses tatsächlich kindgerecht gestaltet wird. Zum anderen bringen sie ihre Erfahrungen und Standpunkte auch in die Gespräche mit Eltern, Trägern, Jugendbehörden und politischen Entscheidungsträgern in

ihrem unmittelbaren Sozialraum ein und machen sich dabei stark für die Schaffung kindgerechter Lebenswelten.

Möglichkeiten, die Kinderrechte in die Konzeptionen und Leitbilder von Kindertageseinrichtungen aufzunehmen

Wenn sich die Verantwortlichen einer Kindertageseinrichtung entschließen, die Kinderrechte in ihre Konzeption und in ihr Leitbild aufzunehmen oder zumindest sich auf die Kinderrechte zu berufen, ist folgendes zu beachten:

- Es muss eine Verständigung darüber erfolgen, was die in Frage kommenden Bestimmungen der Kinderrechtskonvention wirklich fordern und mit welchem rechtlichen Verbindlichkeitsgrad sie es tun. Dazu sollten entweder ent-

sprechende Publikationen konsultiert oder Experten befragt werden (Hinweise darauf sind bei der National Coalition oder bei der KTK-Geschäftsstelle zu erhalten).

- Wenn Passagen aus der UN-Kinderrechtskonvention in die Grundsatzpapiere von Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, sollte kurz erläutert werden, weshalb man sich auf die Kinderrechte beruft und welche Rolle sie über ihre Funktion als normative Bezugsgröße hinaus auch für die pädagogische Arbeit haben.
- Es empfiehlt sich, in dem Passus der Konzeptionen und Leitbilder, in dem auf die Kinderrechte eingegangen wird, darauf hinzuweisen, dass man sich bei der Berufung auf die Kinderrechte in einem Boot mit zahlreichen anderen Kindertageseinrichtungen befindet, die ihr politisches Engagement ebenfalls nach den Kinderrechten ausrichten.

Die Kinderrechte als Thema der pädagogischen Arbeit von Erzieherinnen

Wenn Kindertageseinrichtungen sich entscheiden, die Kinderrechte zum Gegenstand ihrer pädagogischen Arbeit zu nehmen, sollte im Team eine Einigkeit darüber erzielt werden, dass es nicht darum geht, die Kinderrechte zu pädagogisieren. Dies geschieht dann, wenn man die Kinderrechte ausschließlich dafür benutzt, den Kindern die Grundregeln eines respektvollen und solidarischen Umgangs miteinander zu vermitteln. Dies soll die Beschäftigung mit den Kinderrechten *auch* bezwecken. Doch diese Beschäftigung muss *zudem* den Sinn dafür schärfen, was es heißt, als Kind Rechte zu haben und sich an Rechte zu halten. Die Einbindung der Kinderrechte in die pädagogische Arbeit kann also durchaus auch zu einer »Politisierung« der Arbeit führen.

Für den Einbezug der Kinderrechte in den pädagogischen Alltag eignet sich ein Vorgehen nach den Leitzielen *Rechte haben, Rechte kennen, Recht bekommen und Recht tun*.

Kinder sollen erfahren, dass sie Rechte haben

Die UN-Kinderrechtskonvention ist in einer Sprache formuliert, die Kinder nicht verstehen. Deshalb sollte das



Team einer Kindertageseinrichtung, das die Kinder mit diesen Rechten vertraut machen will, didaktische Methoden zur kindgerechten Vermittlung von Kinderrechten entwickeln. Dabei können sie auf einige Beispiele kindgerecht formulierter Texte zurückgreifen (Auskunft dazu erteilten der KTK-Bundesverband und die National Coalition). Es empfiehlt sich allerdings, mit den Kindern eigene Formulierungen zu finden, mit denen sie die Sachverhalte so, wie sie diese verstanden haben, zum Ausdruck bringen. Ein mit den Kindern gemeinsam erstelltes Kinderrechteplakat im Eingangsbereich ihrer Kindertageseinrichtung zeigt jedem Besucher, was für die Bewohner dieses Hauses maßgebend ist. Ferner können die Kinderrechte anhand exemplarischer Geschichten aus einschlägigen Büchern und anhand der Erfahrungen, die die Kinder mit Recht und Unrecht gemacht haben, verdeutlicht werden. Kinder begreifen und internalisieren Sachverhalte am ehesten, wenn sie diese zu ihrer eigenen Beobachtungs- und Erfahrungswelt in Beziehung setzen können.

Kinder sollen ihre Rechte kennen

Wenn Kinder lernen sollen, ihre Rechte zu gebrauchen, müssen sie diese frühzeitig kennen lernen.

Damit die Kinder ihre Rechte nicht als Forderungen an anonyme Mächte – an die Erwachsenenwelt, an die Politiker – erfahren, sollte ihnen beispielhaft am solidarischen und anwaltschaftlichen Verhalten der Erzieherinnen oder anderer Personen gezeigt werden, wie diese Forderungen von Erwachsenen ernst genommen und praktisch umgesetzt werden. Erst indem Kinder erleben, dass ihre Rechte ernst genommen werden, können sie diese in ihrer Bedeutung ermes-

sen. Dann sind sie auch am ehesten bereit, die Kinderrechte als Maßgabe für ihr eigenes Verhalten anderen Kindern und Erwachsenen gegenüber anzuerkennen.

Kinder sollen erfahren, wie sie *Recht bekommen*, und lernen, *Recht zu tun*

Im Alltagshandeln von Kindertageseinrichtungen bieten sich zahlreiche Gelegenheiten dafür, dass die Kinder erfahren und lernen, was es heißt, eigene Rechte zu haben, die sowohl für die Erwachsenen als auch für sie selbst verbindliche Maßstäbe für den Umgang miteinander sind:

- Kinder können durchaus unterscheiden, ob die Sorge und Solidarität der Erzieherinnen allein auf Sympathie und Nettigkeit zurückzuführen sind, oder ob sie sich dazu verpflichtet wissen, weil die Kinder ein Recht darauf haben.
- Kinder haben ein ausgeprägtes Gespür für Unrecht und Ungerechtigkeit. Diese Sensibilität erleichtert es den Erziehenden, den Kindern auch ein Gespür für ihre Rechte und die der anderen zu vermitteln.
- Kinder sind sensibel für die Not anderer Kinder. Sie fühlen mit, wenn andere Kinder arm sind, kein rechtes zu Hause haben, ausgegrenzt werden. Sie registrieren sehr früh,

wenn Menschen unter anderen Menschen und unter ungerechten Verhältnissen leiden, wenn sie Beistand und Hilfe brauchen. Solche Erfahrungen bieten – selbst wenn sie nur durch Geschichten und Bilder vermittelt sind – Ansatzpunkte dafür, Kindern die in den Kinderrechten verankerten Verpflichtungen zu Hilfe und Solidarität zugänglich zu machen.

- Kinder erleben, wie die Erwachsenen sich an demokratische Spielregeln halten, sie nehmen deren Bedeutung für das Zusammenleben wahr und werden dazu animiert, sich ebenso zu verhalten (den anderen ausreden lassen, seine Meinung respektieren, sich eine eigene Meinung bilden und diese äußern, sich mit anderen zusammenschließen, gemeinsame beziehungsweise durch den Beschluss der Mehrheit getroffene Entscheidungen anerkennen und so weiter).
- Schließlich erleben Kinder auch, wie sich Erzieherinnen, Eltern und andere Erwachsene für ihre Rechte stark machen. Das stärkt ihr Bewusstsein, etwas wert und für die Menschen um sie her wichtig zu sein. Zugleich erfahren sie, wie bedeutsam »Verbündete« sind, wenn es darum geht, seine Rechte durchzusetzen. Und wie man sich auf die Seite derer schlagen kann, denen ihre Rechte verwehrt werden.

Die Bedeutung der Kinderrechte für die Lobbyarbeit von Erzieherinnen

Erzieherinnen müssen häufig gegenüber den Eltern, dem sozialen Umfeld, und in einer größeren Öffentlichkeit vertreten, von welchen Grundsätzen und Werten sie sich bei ihrer Arbeit leiten lassen. Ferner machen sich Erzieherinnen dafür stark, dass die Kinder zu ihrem Recht kommen – sei es im Kontext der Bemühungen um eine kindgerechtere Ausstattung ihrer Einrichtungen, sei es in Form des Einsatzes für eine Verbesserung der Lebenswelt ihrer Kinder gegenüber den Kommunalpolitikern und Behörden.

Es ist von Vorteil, dass sie sich bei einem solchen Engagement auf die Kinderrechte berufen können.

Dafür spricht auch ein weiterer Gesichtspunkt. Wenn Kinderrechte im Bereich der Kindertageseinrichtungen zur Geltung gebracht werden, wird dies nur dann einen effektiven Schutz-, Förderungs-, Stärkungs- und einen nachhaltigen Lerneffekt bei den Kindern haben, wenn sie auch in der übrigen Lebenswelt der Kinder zum Tragen kommen. Die Umsetzung der



Kinderrechte fordert eine verstärkte Gemeinwesenorientierung der Einrichtungen, und die Wahl von Kooperationspartnern könnte davon bestimmt sein, inwieweit diese ebenfalls im Sinne der Kinderrechte agieren.

Bereits die Entscheidung, welche Kinder in die Einrichtung aufgenommen werden, kann im Sinne einer Lobbyarbeit erfolgen, indem sich nämlich die Leiterin und der Träger danach richten, welches Kind am nötigsten einen Platz in der Einrichtung braucht. Die Orientierung an den Kinderrechten, die Kindern eine gute Versorgung, Chancengleichheit und das Recht auf Bildung zusprechen, kann dazu führen, dass sich das Augenmerk besonders auf die richtet, für die solche Zugänge nicht bei jeder Einrichtung selbstverständlich sind. Dies betrifft vor allem Kinder aus verarmten Familien, Flüchtlings- und Migrantenkinder, Kinder mit Behinderung.

Die ökologischen Kinderrechte, die dazu verpflichten, Kindern eine möglichst gesunde Umwelt zu schaffen und zu erhalten, können für die Mitarbeiterinnen und den Träger einer Kindertageseinrichtung Maßstab für die Auswahl von Möbeln, für die Ausgestaltung des Innenraums der Einrichtung und des Außengeländes sein. Die Bezugnahme auf die Kinderrechte gibt diesem Bemühen eine größere Dringlichkeit und Verbindlichkeit.

Die Kinderrechte können dazu motivieren, die Bedarfslage der Kinder und ihrer Familien noch gründlicher zu analysieren und dabei besonders darauf zu achten, wo Kinder benachteiligt, wo sie von Armut bedroht oder betroffen sind. Kindertageseinrichtungen können in diesem Fall durchaus armutspräventiv vorgehen, indem sie beispielsweise darauf achten, dass das soziale Gefälle zwischen Kindern wohlhabender und weniger bemittelter Eltern entschärft wird, indem sie aufbauende und identitätsstabilisierende Erfahrungen verstärken, die Solidarität zwischen den Kindern und durch die Erzieherinnen spürbar werden lassen, sich an einer kommunalen Armutsberichterstattung beteiligen, mit anderen familienunterstützenden Einrichtungen und Diensten zusammen arbeiten und bei Projekten von Verbänden und Initiativen mitwirken.

Auch das interkulturelle und interreligiöse Engagement von Kindertageseinrichtungen kann als Lobbyarbeit im Sinne der Kinderrechte verstanden werden. Das trifft vor allem dort zu, wo eine Einrichtung auch solche Kinder aufnimmt, die keinen gesicherten Aufenthaltsstatus haben, und solche, die einer anderen Religion angehören.

Partnerschaften mit Kindertages-

einrichtungen in anderen Ländern, vor allem mit Einrichtungen, deren Kinder die Solidarität und Freundschaft anderer Kinder brauchen, lassen sich ebenfalls nach den Grundsätzen der Kinderrechte gestalten. Kinder machen so in der eigenen Einrichtung die Erfahrung, dass die Kinderrechte für alle Kinder unabhängig von politischen, kulturellen und religiösen Gegebenheiten gelten.

Die Kinderrechte als normative Grundlage für die Arbeit des Trägers

Öffentliche und freie Träger investieren erhebliche finanzielle Mittel und sonstige Ressourcen in Kindertageseinrichtungen. Immer wieder kommt es vor, dass sie in der Öffentlichkeit und vor den Trägern anderer sozialer Einrichtungen diese Investitionen rechtfertigen müssen. Wenn sie sich dabei auf die Kinderrechte berufen, dürften ihre Argumente, mit denen sie diesen Aufwand als angemessen vertreten, mehr Plausibilität erlangen.

Zahlreiche Träger haben in Leitbildern, Selbstverständnispapieren und internen Aufgabenbeschreibungen festgehalten, welche Werte und Normen für die Realisierung ihrer Trägereaufgaben maßgebend sind. Diese Grundsätze und Ziele werden oft auf die Arbeitsbeziehungen reduziert. Eine Berufung auf die Rechte der Kinder kann dazu führen, dass das Engagement des Trägers und seiner Einrichtung verstärkt auf das Wohl der Kinder abzielt.

Schließlich können die Kinderrechte Trägern auch eine Grundlage zur Reflexion der Ausrichtung ihrer Kindertageseinrichtung sein: Sie können überprüfen, wovon die Haltung zu Kindern in der Einrichtung geprägt wird und wie die Orientierung an Kinderrechten sich im Verhalten Kindern gegenüber niederschlägt. Träger können weiterhin überprüfen, ob die Kinderrechte bei den Aufnahmekriterien für Kinder und bei den Personalein-

stellungen Anwendung finden. Kinderrechte müssen darüber hinaus bei der Ausgestaltung des Dienstleistungsangebots berücksichtigt werden.

Kinderrechte zu einer Grundlage für das politische Engagement für Kinder zu machen bedeutet: Kindern Rechte einzuräumen, das »Wohl des Kindes« als Maßstab für die Ordnung des sozialen Lebens gelten zu lassen, eine Kultur der Menschlichkeit zu entwickeln. Nur wenn die künftigen Bürger einer Gesellschaft von klein auf lernen, dass sie Rechte haben und wie sie diese handhaben sollen – auch als Maßgabe für ihr Verhalten anderen gegenüber –, werden sie später in der Lage sein, unsere freiheitlich-demokratische Rechtsordnung anzuerkennen und weiterzuentwickeln.



Anhang

Informationen über Literatur und Materialien sowie über aktuelle Veranstaltungen zu den Kinderrechten sind erhältlich bei:

KTK-Bundesverband, Matthias Hugoth, Karlstr. 40, 79104 Freiburg.
Tel.: 0761/200-567, Fax: 0761/200-735,
E-Mail: Matthias.Hugoth@caritas.de

Geschäftsstelle der National Coalition, Claudia Kittel/Kirsten Schweder, Mühlendamm 3, 10178 Berlin.
Tel.: 030/40040-218,
Fax: 030/40040-232,
E-mail: national-coalition@agj.de

Die Kinderrechte sind in unterschiedlichen Fassungen veröffentlicht – für Kinder und für Erwachsene:

Textfassungen für Erwachsene

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): *Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Texte amtlicher Übersetzung* Bonn 6. Aufl. 1998
Die Broschüre enthält den Text der UN-Kinderrechtskonvention in amtlicher Übersetzung, die Zustimmungsurkunde von Bundestag und Bundesrat, die Ratifizierungsurkunde und die Vorbehaltsklauseln.
Der Text ist zu beziehen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Broschürenstelle, Postfach 20 15 51, 53145 Bonn,
Tel.: 0180 / 5 32 93 29,
E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de,
Internet: www.bmfsfj.de.

National Coalition (Hrsg.): *Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989. Wortlaut der amtlichen Übersetzung* in: National Coalition (Hrsg.): Ergebnisse des ersten Dialogs zwischen dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes und der Bundesregierung über den Erstbericht zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention Bonn: National Coalition 1996, S. 116–128 (Band 2 der Reihe »Die UN-Konvention umsetzen ... «)

National Coalition (Hrsg.): *Kinderrechte sind Menschenrechte. Impulse für die zweite Dekade 1999–2009* Auszüge aus der UN-KRK Bonn: National Coalition 1999
Beide Texte sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der National Coalition, Mühlendamm 3, 10178 Berlin,
Tel.: 030/400 40 216,
Fax: 030/400 40 232,
E-Mail: agj@agj.de,
Internet: www.agj.de.

Textfassungen für Kinder

Reinald Eichholz, Kinderbeauftragter der Landesregierung beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): *Die Rechte des Kindes* Düsseldorf: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 1998

Deutscher Kinderschutzbund (Hrsg.): *Meine Rechte – UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Hannover 1997*
Die Broschüre gibt es für drei Altersstufen:
für Vorschulkinder und Schulanfänger (Teil I, 5- bis 8-jährige);
für Schulkinder (Teil II, 9- bis 12-jährige);
für Jugendliche (Teil III, 13- bis 18-jährige)
Sie ist erhältlich beim Deutschen Kinderschutzbund, Schiffgraben 29, 30159 Hannover, Tel.: 0511 / 30 485-0.

Literatur

Rosemarie Portmann: Kinder haben ihre Rechte. Denkanstöße, Übungen und Spielideen zu den Kinderrechten. München: Don Bosco Verlag 2001

Friedhelm Güthoff/Heinz Sünker (Hrsg.): Handbuch Kinderrechte. Partizipation, Kinderpolitik, Kinderkultur. Münster: Votum Verlag 2001

Folgende Aufsätze aus:

Rita Watermann/Matthias Hugoth (Hrsg.): Unternehmen Kindergarten & Co. Management- und Führungsaufgaben erfolgreich umsetzen. Loseblattsammlung. Kronach: Link Verlag 2003

– Matthias Hugoth: Die Verpflichtungen der UN-Kinderrechtskonvention und Konsequenzen für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen,
– Matthias Hugoth: Kinderrechte – konkret. Wie die Kinderrechte in Kindertageseinrichtungen praktisch umgesetzt werden können,
– Matthias Hugoth: Die Subjektstellung des Kindes – Rechtliche Grundlagen, praktische Konsequenzen.

Mike Weimann: Wahlrecht für Kinder. Eine Streitschrift. Weinheim: Beltz Verlag 2002

Redaktion: Matthias Hugoth, Freiburg, Herbst 2004

